

Satzung
des
Sportverein Sülfeld von 1920 e. V

§1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1920 gegründete rechtsfähige Verein führt den Namen
Sportverein Sülfeld von 1920 e. V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes unter der Nr. VR 431 SE eingetragen und hat seinen Sitz in Sülfeld.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit, hierbei besonders die Erhaltung der Gesundheit der Mitglieder sowie die sportliche Erziehung und Bildung.

§3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verhält sich konfessionell und politisch neutral. Er vertritt den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wendet sich gegen Rassismus und Diskriminierung.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied

- a) im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
- b) im Kreissportverband Segeberg e.V.
- c) den Fachverbänden der einzelnen Sportarten

§5 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Damit erteilen die gesetzlichen Vertreter gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme und Erteilung einer schriftlichen Bestätigung durch den Verein. Das neue Mitglied erhält eine Satzung des Vereins.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§7 Maßregelung und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Zur Maßregelung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a. mündliche Verwarnung,
 - b. schriftlicher Verweis,
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- (2) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein insbesondere ausgeschlossen werden:
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes von Mitgliedsbeiträgen von mehr als sechs Monaten, trotz Mahnung
 - c. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - d. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - e. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereins.
- (3) Über die Maßregelung oder den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (4) Der Maßregelungs- oder Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (5) Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

- (6) Gegen den Maßregelungs- oder Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben, an den Mitgliederversammlungen sowie an den Versammlungen der Sparten teilzunehmen, in denen sie sich sportlich oder ehrenamtlich engagieren. Die Mitglieder haben das Recht die Sport- und Freizeitangebote des Vereins zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt in den Verein die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (3) Die Mitglieder sollen Rücksicht aufeinander sowie gegenüber Dritten nehmen und sich angemessen verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand des Vereins seine Anschrift sowie jede Änderung derselben unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftliche Mitteilungen des Vereins, die unter Angabe der, dem Gesamtvorstand zuletzt bekannt gegebenen, Anschrift an ein Mitglied abgeschickt worden sind, gelten als diesem Mitglied zugegangen.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, das Eigentum des Vereins und die von ihm benutzten Anlagen pfleglich zu behandeln, Verstöße ziehen Schadenersatz nach sich.
- (6) Die Vereinstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach geltenden steuerlichen Regelungen (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.

§9 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden über das Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsermächtigungen, die dadurch entstehen, dass auf dem Konto des Mitglieds in Höhe des Beitrags keine Deckung vorhanden ist, oder weil es das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, kann der Verein nicht übernehmen. Diese werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§10 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich einem Ordnungsverfahren, vor dem, dafür satzungsrechtlich bestimmten, Organ zu unterwerfen. Dies gilt nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend §4.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) Gleiches gilt für Verfahren nach §7 der Satzung.

§11 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand nach § 26 BGB,
- c. der Gesamtvorstand
- d. die Jugendversammlung,

(2) Der Ablauf der Versammlung, die Besetzung der Organe und die Wahlen dazu unterliegen der Bestimmungen in den entsprechenden Paragraphen dieser Satzung.

§12 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung:

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung muss im ersten Kalenderhalbjahr stattfinden. Sie ist vom Gesamtvorstand einzuberufen.
- (2) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in dem Schaukasten An der Wildkoppel sowie auf der Internet Homepage svsuelfeld.de öffentlich gemacht werden. Weiterhin erhalten die Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail Adresse mitgeteilt haben, die Einladung in elektronischer Textform.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet, bei Verhinderung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands wird sie von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Darüber entscheidet die Mehrheit des Gesamtvorstandes.
- (5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen mit mehr als 2 Kandidaten ist die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Änderungen der Satzung und des Zwecks können nur mit einer Mehrheit von zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Darüber entscheidet die

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (6) Der Versammlungsleiter kann einen Wahlleiter bestimmen.

2. Anträge

- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
- a. von den Mitgliedern,
 - b. vom Gesamtvorstand und
 - c. vom Vorstand.
- (8) Anträge müssen mindestens eine Kalenderwoche vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Liegen Anträge zur Satzung vor, so ist auf diese in der Einberufung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Anträge auf Satzungsänderung müssen 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand vorliegen. Alte und neue Fassungen mit den Änderungen sind 2 Wochen vorher zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen. Das gleiche gilt für Anträge auf Vereinsauflösung. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung angekündigt werden.
- (9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung aus der Versammlung heraus ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Inhalte der Mitgliederversammlung

- (10) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen bzw. Bestätigen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Bekanntmachung des Entwurfes des Haushaltplanes

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a. der Vorstand beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (12) Die Abs. 2-9 dieses Paragraphen gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

5. Versammlungsprotokoll

- (13) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und zwar vom Schriftwart, es sei denn, dass der Versammlungsleiter diese Aufgabe einem anderen Versammlungsteilnehmer überträgt. Im Protokoll sind Versammlungsort und -zeit, die Gegenstände der Aussprache, die Wahl- und Beschlussvorschläge, sowie die Wahlentscheidungen und die gefassten Beschlüsse (mit Abstimmungsergebnissen) festzuhalten. Anwesenheitslisten und die Wortlaute satzungsändernder Beschlüsse sind dem Protokoll als Anlagen beizufügen. Das Protokoll und die Protokollanlagen sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§13 Stimmrechte und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr an zu.
- (2) An der Mitgliederversammlung können, Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht sowie Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§14 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
- a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus fünf geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.
 - b. als Gesamtvorstand, bestehend aus dem
 - geschäftsführenden Vorstand
 - dem 1. Beisitzer
 - dem 2. Beisitzer
 - dem Schriftwart
 - den Spartenleitern
 - dem Schiedsrichterobmann
 - dem Festausschusswart und dem
 - Jugendwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die fünf in § 14 I a) dieser Satzung genannten Personen.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die
 - b. Behandlung von Angelegenheiten der einzelnen Sparten
 - c. die Bewilligung von Ausgaben über den üblichen Rahmen hinaus
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erlassen oder geändert werden kann. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil dieser Satzung. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (6) Zur Geschäftsführung sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich berufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Aufwendungsersatz. Bei Bedarf kann für die Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gezahlt werden.

§15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§16 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl drei der fünf Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der 1. Beisitzer; in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl die übrigen zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Schriftwart und der 2. Beisitzer. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neu- / Wiederwahl im Amt. Die Spartenleiter werden von der Spartenversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Spartenleiter der Jugendsparte werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und/oder der Jugendsparte von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl und wiederholter Vorschlag sind zulässig. Der bisherige Spartenleiter bleibt bis zur Bestätigung eines neuen Spartenleiter im Amt.

§17 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen geprüft. Sie werden in der Weise gewählt, dass jedes Jahr einer von Ihnen ausscheidet. Eine Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst zwei Jahre nach seinem Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§18 Sparten

Der SV Sülfeld besteht aus mehreren Sparten. Für die praktische Durchführung des Sportbetriebes ist der jeweilige Spartenleiter dem Gesamtvorstand verantwortlich. Spartenleiter werden von den Mitgliedern der betreffenden Sparte oder – für die Jugendsparte – auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt (0). Sie gehören nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand an.

§19 Haftung

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung und / oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und / oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- (4) Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene Sachen. An zurückgelassenen Sachen gilt das Eigentum als aufgegeben, wenn nicht binnen drei Monaten nach dem Auffinden Eigentumsansprüche geltend gemacht werden. Die Fundsachen werden nach der Aufbewahrungszeit dem örtlichen Fundbüro zugeführt.
- (5) Haftung des Vereins für Organe: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Gesamtvorstand, ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- (6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und alle sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Vorstandsmitglieder und aller übrigen Mitarbeiter durch den Gesamtvorstand.

§20 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Im Übrigen

kann der Gesamtvorstand für die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gewähren, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§21 Datenschutz

- (1) Der Verein, seine Organe sowie die gem. Satzung des Vereins oder seiner Untergliederungen eingesetzten Funktionsinhaber verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein.
- (2) Jedes Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeformular sein Einverständnis zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Für Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige ist es von dem gesetzlichen Vertreter zu erteilen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, die beim Mitglied erhobenen Daten durch notwendige vereinsinterne Daten sowie Daten der Dach- oder Fachverbände zu ergänzen und sie innerhalb des Vereins an seine Organe und Funktionsinhaber oder im erforderlichen Umfang auch an Dach- oder Fachverbände weiterzugeben.

§22 Trainer / Übungsleiter/ Übungshelfer

-Gestrichen-

§23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sülfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§24 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2020 beschlossen.
- (2) Zur Vereinfachung wird im Text in dieser Satzung bei Personen- oder Ämterbezeichnungen nur die männliche Form verwendet.

(Neufassung der Satzung nach JHV am 06.03.2020)